



Franz-Josef-Röder-Str. 9
66119 Saarbrücken
Tel. 0681/58 53 13
Fax 0681/58 53 90

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

Was unterscheidet die Kammerarbeit von der Verbandsarbeit?

Der Ruf nach Meinungsäußerungen der Ingenieurkammern zu aktuellen politischen Fragen insbesondere – aber nicht nur – der Wirtschaftspolitik wird derzeit in zunehmendem Maße von Mitgliedern geäußert. Mit dieser Thematik und der damit einhergehenden Frage zur Abgrenzung zwischen Kammern und Verbänden hat sich eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juni 2010 befasst, aus der das Institut für Kammerrecht e.V. nun die folgenden praktischen Schlussfolgerungen für die Kammerarbeit abgeleitet hat.

Die zentrale Aussage des Bundesverwaltungsgerichts ist so schlicht wie bedeutsam: Kammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und unterliegen damit anderen Rechtsbindungen als privatrechtliche Interessenverbände. Sie können sich wegen der Bindung an die Verbandskompetenz nicht zu jedem Thema äußern und müssen dabei als Verwaltungsträger auch einen sachlichen Ton walten lassen.

Überall dort, wo sich Kammern nicht an die gesetzlich zugewiesenen Aufgabenerfüllungen halten, sondern über „Erfolge“ in den Augen der Mitglieder legitimieren, droht die Gefahr der Verirrung und der Überschreitung der gesetzlich zugewiesenen Aufgabebereiche. Dahinter steht ein Fehlverständnis von Akzeptanz für das Handeln von Staat und Kammern. Der Verweis auf die Aufgabenerfüllung bedeutet im Fall der Kammern indes nicht, dass bei Ihnen nur die hoheitlichen Aufgaben zählen. Von Beginn an wurden die Kammern als Organisationen der Wissensgenerierung geschaffen und verstanden. Die hierzu gehörenden Abgaben von Gutachten und Stellungnahmen sind dabei als öffentlich-rechtliche Aufgabe und gerade nicht als grundrechtsfundierte Interessenwahrnehmung den Kammern zugewiesen.

In diesem Zusammenhang ist aber auch die gesetzliche Pflichtmitgliedschaft des gesamten Berufsstandes in der Körperschaft wichtig, weil hieraus unmittelbar die demokratische Legitimation der Kammern für diese Wissensgenerierung resultiert, die von privaten Verbänden so nicht zu leisten ist.

Im Falle einer freiwilligen Mitgliedschaft, wie sie ab und zu diskutiert und gefordert wird, droht die Gefahr einer ver-

stärkten Einflussnahme von einzelnen Interessengruppen oder Parteien mit der Gefahr des Verlustes der Neutralität. „Eine freiwilligen Mitgliedschaft hätte den Nachteil, dass die Kammern nicht mehr auf demokratischer egalitärer Legitimation beruhen, sondern die Organisationen und ihre Leitungsorgane dem Zugriff von Parteien und Interessenverbänden geöffnet und damit ihre prägende verbindliche Neutralität einbüßen würden.“ Das wiederum würde dazu führen, dass bei der Abgabe von Gutachten und Stellungnahmen in jeden Einzelfall geprüft werden müsste, ob die Kammer noch eine ausreichende Repräsentativität besitzt und ob sie über eine ausreichende mitgliederschaftliche Basis verfügt, um die beruflichen Belange des Berufszweiges zu vertreten.

In der Regel steht deshalb bei der Kammer Tätigkeit eine parteipolitische Ausrichtung nicht im Vordergrund. Vielmehr sind die Kammern kritische Beobachter aller Parteien und ihrer Regierungstätigkeit. Anders als bei vielen Verbänden ist bei den Kammern deshalb auch die Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Stellen nicht durch politische Richtungswechsel bedingt und geprägt, auch wenn, je nach Ausrichtung der Regierung die Gemeinsamkeiten und Divergenzen variieren.

Somit kann festgehalten werden, dass nur auf der Basis einer gesetzlichen Pflichtmitgliedschaft die Kammern die ihnen zugewiesenen Aufgaben und die von ihnen erwartete Systemfunktion erfüllen können. Die strenge aufsichtliche und gerichtliche Kontrolle ihres Handelns, auch auf Veranlassung der Mitglieder ist dabei kein Störfaktor, sondern eine tragende Eigenschaft, die es bei privaten Verbänden in vergleichbarer Weise nicht gibt.

Daher sieht die saarländische Ingenieurkammer gerade die Zusammenarbeit von Kammern und Verbänden als zwingend notwendig an, wenn es um die Durchsetzung berufspolitischer Interessen der Ingenieure geht. Durch ständige Gespräche der Ingenieurkammer mit Ingenieurverbänden wie dem BdB, dem VBI oder dem VDI und der Abstimmung gemeinsamer Positionen sollen die Probleme des Berufsstandes thematisiert und mit den politischen Entscheidungsträgern diskutiert werden bzw. an der Lösung der Probleme konstruktiv gearbeitet werden.

Preisverleihung Schülerwettbewerb IDEENsprINGen

Bei der Preisverleihung des Schülerwettbewerbes am 25. Februar 2011 in der Aula der Universität des Saarlandes war die Spannung unter den knapp 200 Schülerinnen und Schülern spürbar. Welche Modelle hatten es auf die vorderen Plätze geschafft?



Begrüßt wurden die Gäste von Uni-Vizepräsident Manfred Schmitt, der von der großen Resonanz des Wettbewerbes beeindruckt war und hofft, dass sich die Hörsäle der Ingenieurwissenschaften in den nächsten Jahren füllen werden. Seiner Meinung nach trägt der Wettbewerb dazu bei, „Ängste vor technischen Studienfächern zu nehmen und die Leute zu begeistern.“

Staatssekretär Stephan Körner gratulierte anschließend den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Schülerwettbewerbes „IDEENsprINGen“ im Namen des Saarländischen Bildungsministeriums, das auch die Schirmherrschaft über den Wettbewerb übernommen hatte.



Dr. Frank Rogmann und Dipl.-Ing. Achim Schwarz erläutern Staatssekretär Stephan Körner und Uni-Vizepräsident Manfred Schmitt die Schanzenmodelle.



Die Wirkung von Zug und Druck verdeutlichte Professorin Dr.-Ing. Gudrun Djouhra am „lebenden Objekt“.

Auf besonderes Interesse stieß auch die „Schnupper-Vorlesung“ von Professorin Dr.-Ing. Gudrun Djouhra. Sie stellte den gespannt zuhörenden Schülerinnen und Schülern unterschiedliche Arten von Skisprungschanzen vor und erläuterte dabei auch essentielle statische Aspekte, die bei der Planung von Ingenieurbauwerken eine wichtige Rolle spielen.

Anschließend gab Dipl.-Ing. Achim Schwarz, Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer, einen unterhaltsamen Überblick über den Wettbewerb:

Der Höhepunkt war aber die Bekanntgabe der Platzierungen. Die Urkunden und Geldpreise überreichte der Präsident der Ingenieurkammer, Dr.-Ing. Frank Rogmann. Für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer gab es in diesem Jahr zusätzlich auch noch Soft-Frisbeé mit dem Wettbewerbslogo.

Die Gewinner des Wettbewerbes in der jüngeren Alterskategorie, Maxi Danner und Mattea Klostermann, Sechstklässlerinnen der Integrierten Montessori-Gesamtschule in Saarbrücken, waren schon zum zweiten Mal beim Wettbewerb dabei. Ihrem Modell sieht man an, dass sie sehr viel Begeisterung in die Holzkonstruktion, die von Schnüren gehalten wird, gesteckt haben.



Die Gewinner der beiden Alterskategorien.

David Baldauf, Jan Heckmann, Lea Gebhardt und Isabelle Port sind die Sieger in der Alterskategorie ab Klasse 9. Die von ihnen konstruierte „Radschanze“ erinnert an das Schwungrad eines Förderturms und traf genau die Vorgaben der Jury.

Musikalisch untermalt wurde die Veranstaltung von der Big-Band des Saarbrücker Gymnasiums am Schloss.

Weiterbildung der Ingenieure

Berufliche Weiterbildung ist für Ingenieure sowohl Selbstverständlichkeit, als auch fachliche Notwendigkeit, um den wachsenden Anforderungen qualitativ und nachhaltig gerecht zu werden.

In der Vergangenheit wurde die saarländische Ingenieurkammer regelmäßig von ihren Mitgliedern darauf hingewiesen, dass es nach deren Ansicht zu wenig Seminarangebote für Ingenieure im Saarland gibt. Daher hat die Ingenieurkammer des Saarlandes ihre Zusammenarbeit mit Fortbildungsanbietern – insbesondere mit der Akademie der Ingenieure (AkadIng GmbH) – verstärkt. Leider wird derzeit das Angebot zu wenig wahrgenommen, so dass



mangels Beteiligung mehrere Seminare auch zu allgemeinen Ingenieurthemen nicht zustande gekommen sind.

Daher haben die Südwest-Ingenieurkammern und die AkadIng GmbH im Jahr 2011 eine zusätzliche Rabattaktion gestartet: Kammermitglieder aus Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland erhalten einen **Rabatt von 25 %** auf Weiterbildungen der AkadIng GmbH. Diese finden Sie auf der Internetseite der „Ingenieurbildung Südwest“ unter www.ingenieurbildung-suedwest.de.



Wir möchten Sie hiermit dazu anregen, die angebotenen Weiterbildungen stärker zu nutzen. Gerne können Sie uns auch Ihre Anregungen für weitere Seminarthemen mitteilen. Wir werden weiterhin attraktive Seminarthemen in unserer Region anbieten.

Ein voller Erfolg: Der Einheitliche Ansprechpartner im Saarland

Vor einem Jahr wurde der Einheitliche Ansprechpartner für das Saarland (EA-Saar) eingeführt. Er soll ausländischen und deutschen Unternehmen zeit- und kostenraubende Behördengänge ersparen. Der EA-Saar ist eine zentrale Servicestelle, wo Anträge für die Aufnahme, Ausübung und Beendigung von Dienstleistungstätigkeiten eingereicht und von dort an die zuständigen Behörden weitergeleitet werden. Die Entscheidungen werden weiterhin von den zuständigen Behörden getroffen, der EA-Saar nimmt die Anträge nur entgegen und leitet sie weiter. Neben diesen Verfahren ist der EA-Saar auch zuständig für die Beantwortung von Informationsanfragen.

Im Saarland üben die Industrie- und Handelskammer (IHK), die Handwerkskammer (HWK), die Ingenieurkammer, die Architektenkammer, die Steuerberaterkammer, die Rechtsanwaltskammer sowie die Tierärztekammer die Funktion des EA-Saar gemeinsam aus. IHK und HWK sind gemeinsame Geschäftsstelle des EA-Saar.

Insgesamt bearbeitete der EA-Saar im Jahr 2010 137 Verfahrensfälle und 38 Informationsanfragen. Auch für das begonnene Jahr 2011 zeichnet sich dieser positive Trend weiterhin ab: Es wurden bereits 24 Verfahren be-

gleitet und 10 Informationsanfragen aus dem Ausland beantwortet.

Informationen können im Internet unter dem Stichwort „EA-Saar“ unter www.saarland.ihk.de, www.hwk-saarland.de und www.saarland.de eingesehen werden. Die Geschäftsstelle des EA-Saar ist per Mail unter mail@ea-saar.saarland.de, per Telefon bei der IHK unter 0681 / 9520600 und bei der HWK unter 0681 / 5809105 zu erreichen.

Kammermitglieder

In die **Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure** wurde Herr Dipl.-Ing. (FH) Hans.Jürgen **Wächter**, Beckingen, **eingetragen**. Aus der Liste der **Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure** wurde Herr Dipl.-Ing. Georg **Sutter**, Homburg **gelöscht**; Herr **Sutter** ist jetzt **Freiwilliges Mitglied**.

In die **Liste der Bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure** wurden Herr Dipl.-Ing. Udo **Bernd**, Homburg und Herr Dipl.-Ing. (FH) Jochen **Ruth**, Ottweiler, **eingetragen**.

Zum 28. Februar 2011 ist Herr Dipl.-Ing. (FH) Pascal **Laurant**, Wadgassen, als **Freiwilliges Mitglied ausgeschieden**.

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr

Amtspflichtverletzung bei Nichtersetzen eines rechts-widrig versagten Einvernehmens – Urteil des Bundesgerichtshof vom 16.09.2010, AZ: III ZR 29 / 10 (www.bundesgerichtshof.de)

In ständiger Rechtsprechung sahen es die Zivilgerichte in der Vergangenheit als Amtspflichtverletzung der Gemeinde gegenüber dem Bauherren an, wenn eine rechtswidrige Versagung des Einvernehmens zur Ablehnung des Bauantrags führte und der Bauherr seinen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung vor dem Verwaltungsgericht durchsetzen musste. Seit Einführung der Ersetzungsbefugnis in § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB durch das Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 wurde in der Literatur darüber diskutiert, ob angesichts dieser Ersetzungsbefugnis die (eine Haftung begründende) Außenwirkung des Einvernehmens fortbesteht oder ob es sich nur um ein bloßes, die Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde vorbereitendes Verwaltungsinternum handelt. Der Bundesgerichtshof hat in seinem o.g. Urteil diese Diskussion vorläufig beendet und klargestellt, dass es sich beim gemeindlichen Einvernehmen lediglich um ein Verwaltungsinternum handelt. Eine Haftung der Gemeinde wurde im konkreten Fall trotz eindeutiger Rechtswidrigkeit der Versagung des Einvernehmens abgelehnt.



Amtsblatt

Nr. 9 vom 10. März 2011

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erlass eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses vom 23. Februar 2011

GHV

Erfreuliche Entwicklung bei der GHV

Die Mitgliederversammlung der GHV hat zum Anfang des Jahres 2011 eine neue Satzung und Finanzordnung beschlossen. Die telefonische Erstberatung ist jetzt nur noch für Mitglieder der GHV kostenfrei. Zu den Mitgliedern zählen alle institutionellen Mitglieder der GHV und deren Mitglieder. Alle Anderen, gerne als „Trittbrettfahrer“ bezeichnet, müssen für die Beratung bezahlen. Damit wird es noch attraktiver Mitglied einer der GHV angeschlossenen Institution zu werden. Auch wird jetzt bei den vergütungspflichtigen Leistungen, wie Gutachten und Seminaren, noch deutlicher zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern entschieden. Damit wird den Forderungen insbesondere der angeschlossenen Ingenieurkammern entsprochen. Im Gegenzug ist es jetzt z.B. für Auftraggeber leichter möglich Mitglied der GHV zu werden. So konnte die GHV in den ersten Monaten des Jahres 2011 bereits 60 neue Mitglieder begrüßen. Die damit einhergehenden Einnahmen übersteigen bereits den im Haushaltsplan vorgesehenen Ansatz um ein Vielfaches. Damit scheint die GHV auf einem guten Weg sich nach dem Austritt der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz finanziell zu konsolidieren.

GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

Haftung:

OLG München, 16.07.2010 9 U 1501/09

Ausführungen in der Urteilsbegründung: Es ist jedoch davon auszugehen, dass eine ausreichende Aufklärung der Bauträgerin S. oder ihrer Vertreter nicht stattgefunden hat. Dafür hätte es eines klaren Hinweises auf die Problematik bedurft, die die Auftraggeberin des Architekten in die Lage versetzt hätte, auf Grund einer Kenntnis der Nachteile der geplanten Ausführung zu beurteilen, ob sie den Mangel in Kauf nehmen will. Eine in diesem Sinne ausreichende Aufklärung über die Problematik hat nicht stattgefunden. Dabei käme es nicht unbedingt auf die Verwendung des Wortes „Mangel“ an, um ausreichend aufzuklären. Erforderlich wäre aber, um eine Haftung des Architekten auszuschließen, jedenfalls eine hinreichend konkrete Schilderung der Nachteile, die von der geplanten Ausführung ausgehen, so dass das Maß der Funktionsbeeinträchtigung erkannt werden kann. Das ist nicht ausreichend geschehen.

GHV: Die GHV wird immer wieder gefragt, wann der Planer aus der Haftung ist, wenn er nicht nach den Regeln

der Technik plant. Das wird in dem Urteil klar gestellt. Der Planer ist erst dann aus der Haftung, wenn er über die Folgen einer Regelabweichung umfassend informiert und dabei möglichst auf alle Konsequenzen hingewiesen hat. Eine Folge könnte sein, dass eine nicht regelkonforme Planung den Verkaufswert eines Objekts beeinträchtigt. Hier ist dem Planer zu raten, eher mehr als weniger zu schreiben. Denn ein Haftungsausschluss bleibt immer ein Ausnahmesachverhalt.

HOAI: Unvorhergesehenes

KG, 16.03.2010 - 7 U 53/08

Ausführungen in der Urteilsbegründung: In der ersten Schlussrechnung vom 6.7.2006 ... war die Berechnung auf die Kostenschätzung ... über 3,3 Mio. DM netto (... einschließlich 75.147,96 DM für „Unvorhergesehenes und zur Rundung“... gestützt. ... Davon abzuziehen sind ... die Rundungskosten von 75.147,96 DM, für die es keine Grundlage im Rahmen der anrechenbaren Kosten gibt.

GHV: Hier wird deutlich, dass nur geplante Herstellungskosten zu den anrechenbaren Kosten zählen und keine fiktiven Kosten, aus den Bereichen: „Ich weiß nicht, was noch kommen kann“ und „Wir runden mal großzügig“. Für solche Beträge sieht die HOAI gerade kein Honorar vor. Das ist auch nur schlüssig, denn solchen Zahlen liegt keine Planung zu Grunde.

Vergaberecht: Nichtigkeit

OLG Jena, 19. 10 .2010 - 9 Verg 5/ 10

Urteil: 1. Macht ein potentieller Bieter mit seinem Antrag an die Vergabekammer die vergaberechtswidrige Auftragserteilung ohne vorherige Ausschreibung geltend, reicht es für die Darlegung eines drohenden Schadens im Sinne des § 107 Abs. 2 GWB aus, dass er sein Interesse an dem Auftrag bekundet und vorträgt, sein Tätigkeitsfeld umfasse Aufträge der betreffenden Art.

2. Schreibt die Vergabestelle Architektenleistungen „mehrstufig“ in der Weise aus, dass zunächst nur eine Leistungsphase beauftragt wird, der Auftragnehmer sich aber verpflichten muss, bei Bedarf alle weiteren Leistungsphasen zu erbringen, ist mit der Erteilung des Zuschlags das Vergabeverfahren hinsichtlich des Gesamtauftrags beendet. Will die Vergabestelle später nicht dem Zuschlagsbieter die weiteren Leistungsphasen übertragen, muss sie, wenn keiner der Ausnahmefälle des § 5 Abs. 2 VOF 2006 vorliegt, erneut ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger Vergabebekanntmachung durchführen. Sie darf nicht lediglich mit den Teilnehmern des früheren Teilnahmewettbewerbs in Verhandlungen eintreten; ein auf dieser Grundlage geschlossener Vertrag ist nach § 101b Abs. 1 Nr. 2 GWB nichtig.

GHV: Die Beschlüsse klingen zwar etwas schwer verständlich, haben aber hohe praktische Bedeutung. Im vorliegenden Fall hat der Auftraggeber einen Planungsauftrag nach VOF vergeben und hat sich die stufenweise Vergabe vorbehalten. Nach Abschluss der ersten Phasen wollte der Auftraggeber auf Grund von Unzufriedenheiten nicht mehr weiter mit dem ausgesuchten Planer zusammenarbeiten. Er trennte sich von diesem. Für die weitere Vergabe muss der Auftraggeber dann erneut ein vollständig neues VOF-Verfahren durchführen. Er kann also weder auf ein neues VOF-Verfahren verzichten, noch in Verhandlungen nur mit Teilnehmern aus dem früheren Verfahren treten. Er muss das Verfahren komplett neu durchführen. Das alte VOF-Verfahren gilt als endgültig beendet, so dass keine Erkenntnisse daraus erneut zu verwerten sind. Das ist schlüssig, wenn man berücksichtigt, dass



sich bei einem erneuten Verfahren mittlerweile ganz andere Bewerber für den Auftrag interessieren. Der erste Leitsatz des Beschlusses stellt zusätzlich klar, dass es zur Darlegung eines drohenden Schadens völlig genügt, wenn ein potentieller Bieter darlegt, dass ein entsprechender Auftrag in sein Tätigkeitsfeld fällt.

Seminare:

Die GHV bietet folgende Seminare an, jeweils von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr:

Inhalt:	Datum:	Ort:
Vertragsrecht	14.04.2011	Stuttgart
Vertragsrecht	10.05.2011	Saarbrücken
Vertragsrecht	09.06.2011	Mainz
Knackpunkte der HOAI	05.05.2011	Stuttgart
Knackpunkte der HOAI	25.05.2011	Saarbrücken
HOAI für Tragwerksplaner	31.05.2011	Mainz
HOAI für Tragwerksplaner	21.06.2011	Saarbrücken
HOAI für Tragwerksplaner	14.07.2011	Stuttgart

Details finden Sie auf der Homepage der GHV.

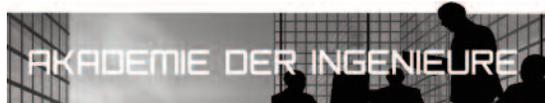
Es berichtet und steht auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte, GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V., Viktoriastraße 28, 68165 Mannheim, www.ghv-guetestelle.de, Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

Sachverständigenwesen

IfS-Broschüre „Ortsbesichtigung durch Sachverständige“ ist neu aufgelegt

Zum Thema „Ortsbesichtigung durch Sachverständige“ gibt es in der Zivilprozessordnung keine gesetzlichen Vorgaben. Mithin muss sich der Sachverständige die Antworten zu den Fragen, wen er wann zur Ortsbesichtigung einladen muss, wie er die Ortsbesichtigung durchzuführen hat und wer an der Ortsbesichtigung teilnehmen darf, aus der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung zur Befangenheitsablehnung und zum Verlust des Vergütungsanspruchs zusammen suchen. Seit wenigen Wochen ist die aktualisierte IfS-Broschüre „Die Ortsbesichtigung durch Sachverständige – Grundsätze, Handlungsempfehlungen, Musterschreiben, Checklisten“ in der 7. Auflage 2011 zum Preis von 18.00 Euro (inkl. Steuern und Versand) erhältlich. Die Neuauflage gibt wertvolle Tipps und Informationen rund um das Thema „Ortsbesichtigung“ und enthält wichtige Praxishilfen und Checklisten. Diese und weitere interessante Broschüren können Sie online bestellen unter <http://www.ifsforum.de/sixcms/detail.php?template=broschueren>

Fortbildung



Passivhaus-Planer/-in

Am **01. September 2011** startet die Ingenieurkammer des Saarlandes gemeinsam mit der Akademie der Ingenieure in Saarbrücken den 8-tägigen Lehrgang „Passivhaus-Planer/-in“ bestehend aus 8 Seminartagen jeweils von 09:30 bis 17:30 Uhr. Der Teilnahmebeitrag beläuft sich auf 1.690 Euro (mit Skript in schwarz-weiß) bzw. 1.790 Euro (mit Skript in Farbe) zzgl. MwSt.

Jeder Seminartag ist auch einzeln buchbar. Die Gebühren für einen Seminartag betragen dann 249 Euro zzgl. MwSt. Der Lehrgang richtet sich an Ingenieure, Architekten und Techniker, die über grundlegende Kenntnisse der energetischen Gebäudesanierung/Energieeffizienz verfügen.

Die Akademie der Ingenieure arbeitet mit der Architektenvereinigung Green-X zusammen, deren kreative Basis der gemeinsame Pool von Erfahrungen und der systematische Austausch von Know-how ist. Das Ergebnis ist die perfekte Verbindung von Ökologie, Wohnkomfort und Wirtschaftlichkeit. Sie ist ein internationaler Zusammenschluss von Experten deren Ziel es ist, nachhaltige Architektur weiterzuentwickeln.

Anmeldung und weitere Informationen:

Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH, Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern, Telefon: 0711 / 79 48 22 21, Telefax: 0711 / 79 48 22 23, E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de, Internet: www.akademie-der-ingenieure.de

Informationen zu weiteren Fortbildungsveranstaltungen finden Sie im Internet unter www.ing-saarland.de

KfW-Bankengruppe

Ludwig-Ehrhard-Platz 1-3 • 53179 Bonn

Zum 15. März 2011 werden die Zinssätze in den meisten Förderprogrammen der KfW sowie in den ERP-Programmen angehoben. Die aktuelle Zinskonditionenübersicht steht auch als Fax-Abruf unter der Nummer 069 / 7431-4214 zur Verfügung.

Die aktuellen Konditionen aller Kreditprodukte der KfW-Bankengruppe sind nachzulesen im Internet unter www.kfw-mittelstandsbank.de, www.kfw-foerderbank.de und www.kfw-beraterforum.de. Das Infocenter der KfW Mittelstandsbank ist unter der Servicenummer 01801 / 241124, dasjenige der KfW Förderbank unter der Servicenummer 01801 / 335577 erreichbar.



Fachliteratur

Institut für Bauforschung e.V. Schadensfälle an Innenputzen

Fraunhofer IRB Verlag
ISBN 978-3-8167-8295-7
93 Seiten
Preis: 35,00 Euro

Schäden dürfen nicht automatisch unter dem Gesichtspunkt mangelhafter Bauleistungen gesehen werden, sondern es sind auch die Schäden zu betrachten, die durch schädigendes Nutzerverhalten, Umwelteinflüsse, Alterung und Fremdeinwirkung verursacht werden. D.h., dass nicht jeder Schaden gleichzeitig auch ein Mangel mit der Folge möglicher Mängelansprüche ist, sondern die beiden Begriffe sorgfältig voneinander zu trennen sind. Schaden, die auf Nutzungsfehler und nicht vermeidbare Einflüsse zurückzuführen sind, begründen keine Mängelansprüche. Zu einem technischen Versagen kann es insbesondere aus zwei Gründen kommen: die physikalische oder chemische Beschaffenheit eines Bauteils entspricht nicht den Beanspruchungen, oder es fehlen erforderliche Eigenschaften oder Schutzmaßnahmen. Das Ausmaß der in der Praxis auftretenden Schäden lässt jedoch vermuten, dass das Ziel, ein mangelfreies Werk zu übergeben oftmals nicht erreicht wird. Werden also Schäden an einem Bauteil festgestellt, so gilt der Grundsatz, dass zunächst einmal die Schadenursache eindeutig identifiziert werden muss, um im Weiteren die geeignete Sanierungsmaßnahme ergreifen zu können. Insbesondere bei Innenputzen ist festzustellen, dass viele Schäden nicht nur auf eine einzelne Ursache zurückzuführen sind, sondern dass durchaus unterschiedliche Schaden auslösende Faktoren relevant sein können. Die wichtigsten Schäden und Mängel an Innenputzen sind: Putzablösungen vom Untergrund, Rissbildungen im Putz, ungenügende (Oberflächen-)Festigkeit des Putzes, optische Beeinträchtigung der Oberflächenqualität des Putzes.

Häufig auftretende Putzschäden und gebräuchliche Sanierungsmethoden werden vorgestellt. Die beschriebenen Maßnahmen sind dabei als prinzipielle Möglichkeiten der Schadenbeseitigung zu verstehen, die Planern, Ausführern und Sachverständigen in der Praxis die Entscheidung bei Sanierungsfragen erleichtern sollen. Gleichwohl hängt die Entscheidung für ein bestimmtes Sanierungskonzept vom speziellen Einzelfall ab.

Die aufgeführten Regeln zum Putzaufbau dienen als Hilfestellung zur Vermeidung von Putzschäden. Sie sind insbesondere darauf ausgerichtet, die grundsätzlich auftretenden Eigenspannungen im Putz, die bei der Erhärtung den nachfolgenden Beanspruchungen durch Temperatur- und Wassereinwirkung entstehen, möglichst gering zu halten.

Bayerische Ingenieurekammer-Bau 101 Fragen – 101 Antworten: Denkmalpflege und Bauen im Bestand

1. Auflage 2010
149 Seiten
Kostenloser Download: www.bayik.de/download/

Rund um die Themen Denkmalpflege und Bauen im Bestand geht es in einem neuen Handbuch der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau. Das 150 Seiten starke Taschen-

buch will den Dialog zwischen Bauherren und den am Bau Beteiligten in der Denkmalpflege erleichtern, Begrifflichkeiten erklären und in die in verschiedenen Gesetzen und Vorschriften enthaltenen Anforderungen einführen.

Das Buch ist in mehrere Kapitel aufgeteilt und liefert Antworten auf häufig gestellte Fragen, wie z.B. auf die Frage: „Welche Nachweise und Planungsunterlagen sind beim Bauen im Bestand erforderlich?“ Ebenso beantwortet es Fragen zu vertraglichen und gesetzlichen Grundlagen, Regelwerken und Normen, Bauabnahme, Gewährleistung und Verjährung und Haftungsfragen.

Das Handbuch wurde vom Arbeitskreis Denkmalpflege der Kammer in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege erstellt.

Es kann bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau, Nymphenburger Str. 5, 80335 München bestellt oder kostenlos im Internet unter www.bayika.de/de/service/publikationen/pdf/bayika_101_fragen_101_antworten.pdf heruntergeladen werden

Brandschutz-Praxis für Architekten und Ingenieure

3. Auflage 2011 - Bauwerk Verlag GmbH
360 Seiten
ISBN 978-3-89932-280-4
Preis: 69,00 Euro

In diesem Buch wird der bauliche Brandschutz sowohl in umfassenden Grundlagen als auch anhand einer Sammlung von Projektbeispielen dargestellt.

Dem Planer werden nachvollziehbare Brandschutzkonzepte sowohl für verschiedene Neubauten als auch für Projekte aus dem Bereich „Bauen im Bestand“ vorgestellt. Außerdem werden die Bemessung einer Sprinkleranlage sowie die natürliche und maschinelle Entrauchung von Gebäuden ausführlich behandelt.

Den Projektbeispielen liegt das neue Brandschutzkonzept der Musterbauordnung (November 2002) zu Grunde.

Berücksichtigt sind deutsche Bemessungsverfahren (z.B. DIN-Normen, Ü-Zeichen, Eurocodes) und europäische technische Spezifikationen (z.B. europäische Normen) sowie der Einsatz europäischer Bauprodukte (z.B. DIN EN-Normen, Eurocodes, CE-Zeichen).

Redaktionsschluss: 17.März 2011

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland
Herausgeber: Ingenieurekammer des Saarlandes
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken
Präsident: Dr.-Ing. Frank Rogmann
Telefon: 06 81 / 58 53 13
Fax: 06 81 / 58 53 90
Email: info@ingenieurekammer-saarland.de
Internet: www.ingenieurekammer-saarland.de
Redaktion: Anke Fellingner-Hoffmann